

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 20

Kiel, den 16. Oktober

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung	237
Verlust eines Dienstausweises	239
III. Stellenausschreibungen	239
IV. Personalnachrichten	242

Bekanntmachungen

Grundlinien

für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung

Die nachstehend veröffentlichten **Grundlinien** für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung, denen Leitgedanken vorangestellt sind, sind erwachsen aus einem am 2. Juni 1986 vom nordelbischen Gesamtpropstekonvent verabschiedeten „Orientierungsrahmen für die Amtshandlungen Taufe, Trauung und Beerdigung“, den die nordelbische Kirchenleitung im November 1986 als Grundlage für die Arbeit an einer einheitlichen Amtshandlungsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen hatte. Die Kirchenleitung hatte die Entwürfe veröffentlichen lassen und allen Kirchenvorständen und Pastorenkonventen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Ein Ausschuß der Kirchenleitung hat die daraufhin eingegangen über hundert Stellungnahmen durchgesehen und die Entwürfe im Interesse eines möglichst umfassenden Konsenses gründlich überarbeitet. Auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes hat die Kirchenleitung den so überarbeiteten Fassungen im Einvernehmen mit den Bischöfen am 15. Juni 1989 und am 11. Juli 1989 zugestimmt.

Wie es ausdrücklich auch in den Leitgedanken herausgestellt wird, ist mit der Herausgabe der „Grundlinien“ keine förmliche Änderung des Amtshandlungsrechts, welche in die Zuständigkeit der Synode gehört, beabsichtigt. Zur Förderung des notwendigen Einvernehmens unter den Ordinierten wird ein „Mindestkonsens“ formuliert, der zugleich „Richtlinie und Hilfe auf dem Weg zu einer einheitlichen und glaubwürdigen Amtshandlungspraxis der Nordelbischen Kirche sein will“ (Leitgedanken, Ziffer 8).

Az.: 4110 - T I

Grundlinien

für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung

Leitgedanken

1. Christsein findet nach evangelisch-lutherischem Verständnis seinen Ausdruck in verantwortlicher Mitgliedschaft in einer an Schrift und Bekenntnis gebundenen Kirche. In konkreter Mitgliedschaft gewinnt die Teilhabe am Leibe Christi Gestalt.
2. Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten, besonders im Zusammenhang mit Amtshandlungen. Wer durch Austritt seine Mitgliedschaft aufgibt, muß darüber informiert werden, daß sich aus seiner Entscheidung Konsequenzen für diese Rechte und Pflichten ergeben. Niemandem steht ein Urteil darüber zu, was ein Austritt für das Gottesverhältnis bedeutet.
3. Amtshandlungen sind Lebensäußerungen der Kirche. Sie stehen in der Spannung zwischen der Notwendigkeit, den Unterschied zwischen Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft nicht aufzuheben oder zu verwischen, und einem einladenden, seelsorgerlich entgegenkommenden Handeln der Kirche.
4. In einer Zeit abnehmender Selbstverständlichkeit der Kirchenmitgliedschaft muß es Grundtendenz der Amtshandlungspraxis sein, Menschen nicht auszuschließen, sondern für die Sache Jesu Christi zu gewinnen und ihnen in wichtigen Lebenssituationen eine hilfreiche Begegnung mit der Kirche und ihrer Botschaft zu eröffnen.
5. Eine seelsorgerlich ausgerichtete Amtshandlungspraxis verlangt einen Mindestkonsens. Dem dienen die folgenden **Grundlinien**. Sie wollen das Einvernehmen unter den Ordinierten fördern, die geistige Verantwortung der Gemeinde, insbesondere der Kirchenvorstände, stärken und die Gemeindeglieder informieren.

6. Die seelsorgerliche Verantwortung bleibt bei den Pastoren. In problematischen Fällen beraten sie sich mit den Kirchenvorständen und den Pröpsten. Um der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Handelns und um der Orientierung der Menschen willen muß darauf gesehen werden, daß die Gemeinden oder Pastoren nicht gegeneinander ausgespielt werden.
7. Die seelsorgerliche Dimension der Amtshandlungen setzt voraus, daß die Pastoren sich Zeit dafür nehmen, Menschen zu begleiten.
8. Die **Grundlinien** sind kein Gesetz. Sie enthalten keine ausgeführte Theologie der Amtshandlungen. Sie wollen Richtlinie und Hilfe auf dem Weg zu einer einheitlichen und glaubwürdigen Amtshandlungspraxis der Nordelbischen Kirche sein.

I. Die Taufe

1. Die Kirche tauft nach dem biblischen Zeugnis im Gehorsam gegenüber dem Befehl Jesu Christi und im Glauben an seine Verheißung (Mt 28, Mk 16). Durch die Taufe wird der Täufling in die Gemeinschaft mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus aufgenommen. Damit ist die Zugehörigkeit zur Kirche gegeben. Die Taufe gilt ein für allemal. Sie wird nicht wiederholt. Sie ermutigt den Getauften zur Gestaltung des Lebens im Glauben.

2. Die Kirche tauft durch ihre ordinierten Amtsträger. Die Taufe ist als Sakrament eine gottesdienstliche Handlung. In der Taufhandlung wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen mit den Worten: N., ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Bei drohender Lebensgefahr ist jeder Christ berechtigt zu taufen; die Taufe ist beim zuständigen Pfarramt zu melden.

3. Die Kirche tauft Kinder, deren Eltern die Taufe für sie begehren, und Erwachsene, die selber die Taufe wünschen (Religionsmündigkeit ab 14. Lebensjahr). Zur Kindertaufe wird eingeladen, weil Gottes freie Gnade schon den Kindern gilt. Diese Gnade bezeugen auch Erwachsene bei ihrer Taufe mit dem christlichen Glaubensbekenntnis.
4. Jeder Taufe geht das Taufgespräch voraus. Die Taufe Erwachsener erfolgt nach vorheriger Unterweisung.
5. Die Kindertaufe verpflichtet Eltern und Paten mit der Gemeinde zur christlichen Erziehung. Die Kindertaufe muß aufgeschoben werden, wenn keine Bereitschaft zur christlichen Erziehung erkennbar ist. Mindestens ein Elternteil muß der evangelischen Kirche angehören.
6. Wenn Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören, wird die Taufe aufgeschoben. In besonderen Fällen kann dieser Grund zum Aufschub entfallen, etwa wenn andere an Eltern Statt die Kinder erziehen und für die Glaubenserziehung Sorge tragen.
7. Begehren Eltern, die der Kirche nicht angehören, die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Eintritts in die Kirche besprochen werden.
8. Sind Eltern nicht kirchlich getraut, sollen sie darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Trauung in Verbindung mit der Taufe gefeiert werden kann.
9. Bei der Taufe eines Kindes werden in der Regel zwei Paten benannt, die konfirmierte Glieder der evangelischen Kirche sind. Glieder anderer christlicher Bekenntnisse können zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören (und nicht die Wiedertaufe propagieren), doch muß mindestens ein Pate evangelisch sein. Ist es den Eltern nicht möglich, Paten zu benennen, so soll der Pastor versuchen, Gemeindeglieder als Paten zu bitten.

Wenn keine Paten gefunden werden, soll die Taufe aus diesen Gründen nicht aufgeschoben werden.

Sind Paten bei der Taufe nicht anwesend, sind Taufzeugen aus der Gemeinde zu bestellen.

10. In der Gemeindegarbeit soll der Ruf zur Taufe lebendig sein, insbesondere soll der Kontakt zur Elterngeneration gesucht und gepflegt werden.
Nichtgetaufte Kinder können am Leben der Gemeinde und am Konfirmandenunterricht teilnehmen.
11. Die Taufe soll rechtzeitig bei dem zuständigen Pastor angemeldet werden. Soll ein anderer Pastor die Taufe vollziehen, so hat dieser den zuständigen Pastor vorher zu benachrichtigen.
12. Soll eine Taufe versagt werden, berät sich der Pastor mit dem Kirchenvorstand und mit dem Propst; gegen die Entscheidung kann beim Propst Einspruch erhoben werden. Hat der zuständige Pastor die Taufe abgelehnt, darf ein anderer Pastor sie nur übernehmen, wenn der Propst zustimmt.

II. Die Trauung

1. Die Kirche traut, weil die Ehe Gottes Gabe ist zur Bewahrung und Segnung des Lebens, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Gott hat den Menschen als Mann und Frau nach seinem Bilde geschaffen und verbindet sie in der Ehe zu lebenslanger Gemeinschaft.

2. Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zweier Christen, in dem ihnen Gottes Gebot und Verheißung für ihre Ehe verkündigt wird.

Mit ihrem Ja bekennen die Ehepartner vor Gott und der Gemeinde, daß sie ihre Ehe im christlichen Glauben führen wollen. Unter der Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen.

3. Die Trauung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bei der Taufe eines Kindes, erbeten werden.
4. In der Stillen Woche sowie am Buß- und Betttag werden wegen des besonderen Charakters dieser Tage in der Regel keine Trauungen vollzogen.
5. Bei der Anmeldung ihrer Trauung weisen beide Partner nach, daß sie Glieder der evangelischen Kirche sind. Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, kann sie im Zusammenhang der Trauung in geeigneter Weise nachgeholt werden. Vor der Trauung wird das Traugespräch geführt, in dem über den Sinn der Ehe und die Bedeutung der kirchlichen Trauung gesprochen wird.
6. Wird die Trauung nicht bei dem zuständigen Pastor angemeldet, ist dieser rechtzeitig vor der Trauung zu benachrichtigen. Vor dem Vollzug der Trauung hat sich der Pastor davon zu überzeugen, daß die Ehe rechtsgültig geschlossen worden ist.
7. Gehört ein Partner einer anderen christlichen Kirche an, die mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet, ist eine Trauung möglich. Ein Geistlicher einer anderen Konfession kann daran beteiligt werden.

Römisch-Katholische Christen sollten auf die Möglichkeiten einer auch im Sinne ihrer Kirche gültigen Eheschließung durch Einholung einer Dispens aufmerksam gemacht werden.

8. Gehört ein Partner keiner Kirche an, sollte die Möglichkeit eines Kircheneintritts angesprochen werden. Sieht sich der Angesprochene dazu nicht in der Lage, kann ein „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Christen mit einem Nichtchristen“ nach der von der VELKD und der Arnoldshainer Konferenz erarbeiteten Handreichung angeboten werden. Das setzt voraus, daß der nichtchristliche Partner

gewillt ist, die Ehe auf Lebenszeit zu schließen, sie als Ein-Ehe zu führen und die christliche Gewissensbindung seines Ehegatten zu achten.

Solche Gottesdienste sind im Traubuch ohne laufende Nummer einzutragen.

9. Bei vorangegangener Ehescheidung einer oder beider Partner kann eine Trauung vollzogen werden. Im Traugespräch soll darüber gesprochen werden, daß die Partner gewillt sind, ihre neue Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet.
10. Eine Trauung ist nicht möglich, wenn sich beide Eheleute oder einer von ihnen ausdrücklich dem Sinn der kirchlichen Trauung verschließt.
11. Soll eine Trauung versagt werden, berät sich der Pastor mit dem Kirchenvorstand und mit dem Propst; gegen die Entscheidung kann beim Propst Einspruch erhoben werden. Hat der zuständige Pastor die Trauung abgelehnt, darf ein anderer Pastor sie nur übernehmen, wenn der zuständige Propst zustimmt.

III. Die Beerdigung

1. Die Kirche hält anlässlich des Todes eines Gemeindegliedes einen Gottesdienst.

Am Sarge wird der gekreuzigte und auferstandene Christus verkündigt, der dem Tode die Macht genommen und das ewige Leben erworben hat. In diesem Gottesdienst wird bezeugt, was Gott an dem Verstorbenen und durch ihn getan hat. Im Gebet bittet die Gemeinde für den Verstorbenen, bringt zugleich das Leid der Trauernden vor Gott und erbittet für sie den Beistand des Heiligen Geistes. So sollen die Trauernden getröstet und alle Gemeindeglieder im Glauben gestärkt werden.

Für die Gestaltung dieses Gottesdienstes trägt der Pastor die Verantwortung im Rahmen der Ordnung der Kirche.

2. Ein solcher Gottesdienst wird gehalten, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war.
3. Ungetauft verstorbene Kinder evangelischer Eltern werden kirchlich beerdigt.
4. In Ausnahmefällen kann eine kirchliche Beerdigung gewährt werden, wenn der Ausgetretene dem Pastor gegenüber glaubhaft seinen Willen zum Wiedereintritt erklärt hat und nur durch den Tod an seinem Wiedereintritt in die Kirche gehindert wurde;

wenn bei einem Glied einer anderen christlichen Gemeinschaft der zuständige Geistliche den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist:

wenn bei einem Glied einer anderen christlichen Gemeinschaft der zuständige Geistliche die Beerdigung ablehnt, weil der Verstorbene evangelisch getraut wurde oder der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte.

5. Begehren die Angehörigen eines Ausgetretenen eine kirchliche Beerdigung, so soll der zuständige Pastor in einem seelsorgerlichen Gespräch ihnen den Sinn dieser Amtshandlung deutlich machen.

Der Pastor kann ihnen einen Gottesdienst halten, damit sie nicht auf den Trost des Evangeliums verzichten müssen. Bei der Gestaltung dieses Gottesdienstes achtet er darauf, daß der Wunsch des Verstorbenen, nicht der Kirche angehören zu wollen, respektiert wird; auf die Aussegnung und Handlung am Grabe wird verzichtet. Solche Gottesdienste werden ohne Nummer im Beerdigungsregister eingetragen.

Kommt der Pastor im seelsorgerlichen Gespräch mit den Angehörigen zu der Überzeugung, daß die besondere Situation eine kirchliche Beerdigung rechtfertigt, so berät er sich mit seinem Propst.

6. Wird ein anderer als der zuständige Pastor um den Beerdigungsgottesdienst für einen Ausgetretenen gebeten, muß er sich in jedem Fall vorher mit dem zuständigen Pastor in Verbindung setzen. Hat der zuständige Pastor den Beerdigungsgottesdienst abgelehnt, darf ein anderer Pastor ihn nur übernehmen, wenn der zuständige Propst zustimmt.

Verlust eines Dienstausweises

Kiel, den 3. Oktober 1989

Der Dienstausweis Nr. 675 ausgestellt am 27.10.1986 vom Kirchenkreis Harburg für die Altenpflegehelferin **Maria de los Milagros** ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Herrmann

Az.: 2202 – P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Duvenstedt im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – ist die Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde um die Cantate-Kirche in Hamburg-Duvenstadt hat 2.200 Gemeindeglieder. Ein modernes Pastorat mit großer Wohnung und Garten stehen in einem funktionell gut gebauten Gemeindezentrum zur Verfügung. Alle Schulformen sind gut erreichbar.

Wir wünschen uns eine aktive Gemeindearbeit, in deren Mittelpunkt der Gottesdienst steht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Detlev Carl, Tangstedter Weg 51, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/607 1314 oder das Kirchenbüro Duvenstedt, Duvenstedter Markt 4, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/607 0307.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Duvenstedt – P II / P 2

In der Kirchengemeinde Hasloh im Kirchenkreis Niendorf wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1.3.1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber geht nach 25-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Hasloh liegt ca. 8 km nördlich von Hamburg an der Bundesstraße 4 zwischen Bönningstedt und Quickborn und ist seit 1973 selbständige Kirchengemeinde mit ca. 1.960 Gemeindegliedern bei einer Einwohnerzahl von 3.057. Die Gemeinde hat eine ländliche Struktur und ist seit den letzten Jahren bevorzugtes Wohngebiet von vorwiegend jungen Familien aus dem Hamburger Raum. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen befinden sich in Bönningstedt und Quickborn. Die Kirchengemeinde verfügt über ein 1970 fertiggestelltes Gemeindehaus, ein geräumiges Pastorat und eine 1981 erbaute Kindertagesstätte mit 40 Plätzen. Neben dem Kirchenvorstand tragen haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Organisten-dienst das Gemeindeleben mit. Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin mit Gemeindeerfahrung, der bzw. die bereit ist, neben der Weiterführung gewachsener Gemeindearbeit sich in der Jugendarbeit zu engagieren und verstärkt die jüngere und mittlere Generation für das kirchliche Leben zu gewinnen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Luthardt, Mittelweg 2, 2087 Hasloh, Tel. 04106/32 85 oder 6 96 43, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wähling, Garstedter Weg 5, 2087 Hasloh, Tel. 04106/6 75 88, und Propst Rogmann, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hasloh – P II / P I

*

In der Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle zum 1.2.1990 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Petrus-Nord-Gemeinde in Kiel-Wik umfaßt ca. 2.200 Gemeindeglieder. Sie teilt sich mit der Petrus-Süd-Gemeinde die St. Lukas-Kirche und das an der Kirche angeschlossene Gemeindezentrum. Beide Gemeinden haben einen eigenen Kirchenvorstand und arbeiten unabhängig voneinander. Der Predigt-dienst geschieht im 14-tägigen Wechsel. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die sich als Seelsorger bzw. Seelsorgerin in persönlichen und sozialen Problemen der Gemeindeglieder öffnet und sich nicht scheut, die Chance unserer Volkskirche zu nutzen, den Glauben an unseren Herrn in die Mitte seiner bzw. ihrer Gespräche und seiner bzw. ihrer sonntäglichen Predigt zu stellen. Ferner soll er bzw. sie in einer lebendigen Gemeinde das Gewachsene fortführen und durch neue Initiativen bereichern. Es erwartet ihn bzw. sie ein großer Mitarbeiterkreis und ein wohlwollender Kirchenvorstand.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Zimmermann-Stöck, Holtenuer Str. 327, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/33 36 86 oder 04554/535, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Petrus-Nord in Kiel – P II / P I

*

In der Kirchengemeinde Weddingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Weddingstedt, die fast ausschließlich von dörflichem Charakter geprägt ist, liegt unmittelbar vor den Toren der Kreisstadt Heide an der Eisenbahnlinie Hamburg-Westerland (IC-Zug-Haltestelle in Heide) in sehr reizvoller, walddreicher Geeslandschaft. Außer der Grundschule am Ort sind sämtliche anderen Schularten in Heide durch Stadtbusverbindung gut zu erreichen. Zur Kirchengemeinde Weddingstedt (ca. 3.800 Gemeindeglieder) gehören neben dem Kirchdorf mit der erstmalig 1140 urkundlich erwähnten St.-Andreas-Kirche noch 3 Außendörfer mit einer 1969 in Wesseln neu erbauten Kreuz-Kirche, in welcher zweimal im Monat Gottesdienste gehalten werden. Ein geräumiges, schönes Pastorat mit kleinem Hausgarten ist in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums und des alten Pastorates neu erbaut und steht zur sofortigen Benutzung zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bertram, Doppelreihe 15, 2240 Wesseln, Tel. 0481/7 19 15 (privat) oder 0481/9 73 22 (dienstlich), Pastor z.A. Denke, Friedhofstr. 5, 2241 Weddingstedt, Tel. 0481/54 09, und Propst Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 0481/6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Weddingstedt (2) – P III / P I

*

In der Kirchengemeinde Westensee im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Felde nach dem Tod des bisherigen Pfarrstelleninhabers vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat ca. 4.100 Mitglieder, die im Kirchdorf Westensee, in Felde und einigen umliegenden Dörfern leben. Während Felde die Struktur einer Vorortsgemeinde besitzt, sind die übrigen Bereiche stärker ländlich geprägt. Die Aufteilung der Gemeinde in zwei Pfarrbezirke ist durch die räumliche Streuung der Dörfer begründet. Das Gemeindeleben wird durch die Zusammenarbeit beider Pastoren mit 18 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie einer großen Zahl ehrenamtlicher Helfer gestaltet. Kinderstuben, Kindergottesdienste und Seniorenkreise sammeln die Kinder und die ältere Generation. In Frauengruppen, im Bibelkreis sowie im Kirchen- und Posaunenchor treffen sich Frauen und Männer aller Altersgruppen. Der Bereich der Jugendarbeit ist noch ausbaufähig. Regelmäßige Gesprächsabende zu aktuellen Themen finden im Wechsel in Felde und Westensee statt. Die Gottesdienste werden in der historischen St. Catharinenkirche (13. Jh.) und in drei Kapellen im Wechsel gehalten. Beim Pastorat in Felde (1980 errichtet) befinden sich die Adventskapelle, ein Gemeinderaum

und die Sozialstation. Während es am Ort einen Kindergarten und eine Dörfergemeinschaftsschule gibt (Grund- und Hauptschule), sind alle übrigen weiterführenden Schulen in Kiel (ca. 15 km) mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen (Autobahnanschluß ca. 3 km).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Zimmermann, Dorfstr. 1, 2301 Westensee, Tel. 04305/744, der Kirchenvorsteher, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Dr. Frost, Flottbek 2, 2301 Felde, Tel. 04540/556, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westensee (2) - P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Engelsby in Flensburg sucht zum 1.1.1990 für eine Halbtagsstelle

eine/n Diakon/in (Erzieher/in)

für die Kinderarbeit.

Es wird erwartet, daß der/die Bewerber/in die Arbeit und Aussage der Kirche bejaht und Mitglied der Ev.-Luth. Kirche ist.

Nach einer angemessenen Einarbeitungszeit muß der Kindergottesdienst übernommen werden. Weiterhin muß eigenverantwortlich im Team die Kinderarbeit fortgeführt und ausgebaut werden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Engelsby, Brahmstr. 13, 2390 Flensburg, Tel.: 0461/6 57 05. Auskünfte erteilen Herr Sura und Frau Weirauch-Dwinger im Jugendzentrum ab 14 Uhr, Tel.: 0461/6 25 40.

Az.: 30 - Flensburg-Engelsby - E 1

*

Das Evangelische Altenwohnheim Bollwerder Bucht in Hamburg-Rothenburgsort sucht möglichst zum 1. Januar 1990, evtl. zum 1. April 1990 eine/n Diakon/in als

Heimleiterin/Heimleiter

Das Altenwohnheim ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Ev.-Luth. Flußschiffergemeinde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas zu Hamburg-Rothenburgsort.

Das Haus hat 95 Plätze in Wohneinheiten und 52 Betten im Pflegebereich.

Es wird ein/e Diakon/in (Sozialpädagoge/in) möglichst mit Erfahrung in der Heimarbeit bzw. Heimleitung gesucht.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen erbeten an den Vorstand des Altenwohnheimes der Flußschiffergemeinde und der Kirchengemeinde St. Thomas e.V., Vierländer Damm 292, 2000 Hamburg 26.

Für Rückfragen steht die Heimleitung zur Verfügung unter der Tel.-Nr.: 040/789 24 42.

Az.: St. Thomas, Hamburg-Rothenburgsort - E 1

*

Der Kirchenkreis Oldenburg in Holstein sucht für seine Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Neustadt in Holstein eine Mitarbeiterin, die als

Sozialpädagogin

oder

Heilpädagogin

in einem Team mit zwei anderen Mitarbeitern sich besonders der Beratung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie der Arbeit mit Frauen widmet.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Es werden nur solche Mitarbeiterinnen gesucht, die eine feste innere Einstellung zum evang. Glauben haben und bereit sind, sich mit der Kirche und den Zielen kirchlicher Diakonie- und Sozialarbeit zu identifizieren. Erwünscht ist auch eine besondere kirchliche Ausbildung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften erbitten wir an den Kirchenkreisvorstand Oldenburg in Holstein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt in Holstein, Tel.: 04561/60 37.

Az.: 4890 - 1 - W 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte sucht zum 1. Januar 1990 evtl. auch früher, für die Leitung der Kindertagesstätte (Ganztagsstelle) eine

Sozialpädagogin mit Berufserfahrung oder eine Erzieherin mit Leitungserfahrung

als Schwangerschaftsvertretung.

Schriftliche Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte, Frau Harms, Poppenbüttele Str. 268, 2000 Norderstedt, Tel. 040/524 54 52.

Az.: 30 - Glashütte - E 1

Personalnachrichten

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 die Wahl des Pastors Klaus-Dieter Niedorff, bisher in Hamburg-Duvenstedt, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin.

Eingeführt:

Am 14. September 1989 der Pastor Holger Hammerich als Pastor in das Amt des Leiters der Arbeitsstätte Kiel des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien;

am 10. September 1989 der Pastor Henning Steinberg als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Krankenhausseelsorge in Bad Segeberg und für die Leitung des Diakonischen Amtes des Kirchenkreises;

am 10. September 1989 die Pastorin Annegret Wegner- Braun als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt